



Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Niederwil (Benützungsreglement)

vom 16. November 2009

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement legt die Zuständigkeit, das Bewilligungsverfahren und die Vorschriften für die ausserschulische Benützung der nachfolgend genannten Anlagen fest:

- Altes Schulhaus
- Schulhaus Riedmatt 1
- Schulhaus Riedmatt 2
- Doppelturnhalle
- Kindergärten
- Aussenanlagen

² Die Benützungsvorschriften dieses Reglements gelten ebenfalls sinngemäss für die Benützung der Anlagen durch die Schule.

§ 2 Zweckbestimmung

¹ Die Anlagen sind im einzelnen wie folgt bezeichnet und dienen zur Hauptsache folgendem Zweck:

Anlage	Räumlichkeiten	Hauptzweck
Altes Schulhaus	Saal mit Küche	Mehrzwecknutzung
	Schul- und Nebenräume	Schule
	Bibliothek	Schule
Schulhaus Riedmatt 1	Schulküche	Schule
	Handarbeitszimmer (Textiles Werken)	Schule
	Werkraum	Schule
	Schul- und Nebenräume	Schule
Schulhaus Riedmatt 2	Werkräume	Schule
	Physikzimmer	Schule
	Musikzimmer	Schule
	Schulräume	Schule
Doppelturnhalle	Foyer	Schule
	Halle 1 (Mehrzweckhalle)	Schule
	Halle 2 (Turn-/Gerätehalle)	Schule
	Bühne	Mehrzwecknutzung
	Küche	Mehrzwecknutzung

	Militärunterkunft	Mehrzwecknutzung
	Sportraum	Mehrzwecknutzung
	Schul-/Vereinszimmer Eiger, Mönch und Jungfrau	Mehrzwecknutzung
	Aussengeräteraum	Schule
	Magazine	Mehrzwecknutzung
	Nebenräume	Mehrzwecknutzung
Kindergarten Althau	Schulstube 1 und 2	Schule
	Sport- und Nebenräume UG	Mehrzwecknutzung
Kindergarten Riedmatt	Schulstube 3	Schule
Aussenanlagen	Spielwiese 7er Feld	Mehrzwecknutzung
	Spielwiese 9er Feld	Mehrzwecknutzung
	Laufbahn, Weitsprung- und Wurfanlage	Schule
	Trockenplatz	Schule
	Spielplätze bei den Kindergärten	Schule
	Pausenplätze und Veloständer	Schule
	Parkplätze	Mehrzwecknutzung
	Fussballplatz 11er Feld	Mehrzwecknutzung
	Nebenplätze	Mehrzwecknutzung
	Festwiese beim Feuerwehrlokal	Mehrzwecknutzung

² Die Anlagen können öffentlichen Institutionen und Vereinen für sportliche, kulturelle, ideelle, kirchliche, politische und gesellschaftliche Zwecke zur Benützung überlassen werden. Die Anlagen können ferner Privaten für Hochzeitsapéros und für Firmenjubiläen zur Verfügung gestellt werden. Die ausserschulische Verwendung der Anlagen darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Die Turn-/Gerätehalle (Halle 2) ist in der Regel für sportliche Zwecke bestimmt.

§ 3 Zuständige Bewilligungsbehörde

Zuständig für Benützungsbewilligungen ist:

- a) Schulpflege für Anlagen, die zur Hauptsache der Schule dienen, ferner folgende Anlagen mit Mehrzwecknutzung: Mehrzweckhalle, inkl. Foyer, Bühne, Küche und Bestuhlung, Sportraum sowie Schul-/Vereinszimmer "Eiger", "Mönch", "Jungfrau" im UG der Turnhalle sowie alle Sportplätze;
- b) Gemeinderat für die übrigen Anlagen mit Mehrzwecknutzung.

§ 4 Sperrung der Anlagen während der Haupt- und Zwischenreinigung

¹ Während der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien der Schule, ausgenommen erste Ferienwoche, sind die Innenanlagen, mit Ausnahme der Garderoben im Untergeschoss des Kindergartens, infolge Reinigungs- und Wartungsarbeiten nicht benutzbar. Im Dezember

und Januar sind die Rasenspielflächen und die Garderobenräume im Kindergarten gesperrt. Die Garderobenräume im Kindergarten sind zusätzlich während der ersten und der zweiten Sommerferienwoche gesperrt. Ausnahmegenehmigungen sind möglich.

B. Bewilligungsverfahren

§ 5 Benützungsbewilligungen

¹ Anträge für Raumbenützer sind möglichst an der halbjährlich stattfindenden Präsidentenkonferenz anzubringen oder im übrigen mindestens 3 Wochen im Voraus der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Anträge ist das vorgegebene Formular zu verwenden.

² Für Anlässe mit rassistischem, links- bzw. rechtsextremem oder unsittlichem Inhalt werden keine Benützungsbewilligungen erteilt.

³ Die Benützungsbewilligung mit den nötigen Bedingungen wird für die einzelne Veranstaltung durch die zuständige Behörde in der Regel schriftlich erteilt. Die Anlagen dürfen nur mit Bewilligung benützt werden.

⁴ Langzeitbewilligungen haben jeweils Gültigkeit für das laufende Schuljahr. Ohne Kündigung erneuern sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 6 Benützung der Mehrzweckhalle für Proben vor grösseren Anlässen

Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle, die eine längere Vorbereitungszeit erfordern, wie Theater, Turneraufführungen, Konzerte und dgl. stehen die Halle 1 und die Bühne dem Bewilligungsinhaber nach Bedarf in den letzten zwei Wochen vor dem Anlass an max. drei Abenden pro Woche frühestens ab 18.00 Uhr für Proben zur Verfügung. Der Bewilligungsinhaber gibt die Probezeiten dem Hauswart und den übrigen betroffenen Raumbenützern mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt. Bei Hauptproben in der Mehrzweckhalle ist die Turn-/Gerätehalle (Halle 2) eine Stunde vor Beginn und bei Vorstellungen eine Stunde vor Türöffnung für andere Vereine gesperrt.

§ 7 Absprache mit dem Hauswart

Der Bewilligungsinhaber hat sich mindestens zwei Wochen vor dem Anlass mit dem Hauswart zwecks Besprechung von Einzelheiten in Verbindung zu setzen. Die Raumbenützer haben sich an die Anweisungen des Hauswarts zu halten.

§ 8 Nichtbenützung von bewilligten Anlagen

Werden bewilligte Anlagen nicht benützt, ist dies der Bewilligungsbehörde und dem Hauswart rechtzeitig mitzuteilen.

C. Benützungsgebühren

§ 9

Für die Benützung der Anlagen, ausgenommen für Schul- und andere Gemeindezwecke, regelt der Gemeinderat im Anhang I dieses Benützungsreglementes die Gebührenpflicht.

D. Benützungsvorschriften

§ 10 Allgemeines

¹ Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. Spiele und andere Aktivitäten, die zu Schäden an den Anlagen und Einrichtungen führen können, sind untersagt.

² Die Anlagen sind sauber zu halten und sind so zu verlassen, wie sie angetreten werden.

³ Fahrzeugähnliche Geräte (Kickboards, Trottinets, Rollerblades, etc.) dürfen in den Gebäuden nicht benutzt werden.

⁴ Für das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten und Anlagen bei Trainings und Proben ist der betreffende Leiter verantwortlich.

⁵ Der Bewilligungsinhaber sorgt für die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Der Hauswart hat hierüber Aufsicht und kann bei vorschriftswidrigem Verhalten Weisungen erteilen. Er meldet fehlbare Personen der zuständigen Behörde und der verantwortlichen Person des Veranstalters.

⁶ Die Benützungszeiten sind einzuhalten. Abends sind die Trainings und Proben rechtzeitig zu beenden. Die Beleuchtung darf erst eingeschaltet werden, wenn das Tageslicht nicht mehr ausreicht und der Platz auch tatsächlich benützt wird. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Aussenbeleuchtungen (Flutlichtanlagen) ausgeschaltet und spätestens um 22.15 Uhr die Lichter in den Gebäuden gelöscht, die Fenster geschlossen und die Anlagen verlassen und zugesperrt sein.

⁷ Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Verluste, Schäden an Gebäuden, Pausenanlagen, Einrichtungen und Mobiliar, die durch Teilnehmer bzw. Besucher seines Anlasses verursacht werden. Bei Sachbeschädigungen und Verlusten werden die Umtriebe nach effekti-

vem Aufwand verrechnet (inkl. administrative Kosten). Es ist Sache des Veranstalters, sich gegen Personenschäden zu versichern.

⁸ Sachbeschädigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

⁹ Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich, dass bei Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

¹⁰ Nach Anlässen müssen am darauf folgenden Schultag (Schulbeginn) die der Schule dienenden Lokalitäten, Aussenanlagen und Einrichtungen vollständig gereinigt der Schule zur Verfügung stehen. Die Abnahme der Anlagen hat bis spätestens 3 Tage nach dem Anlass in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.

¹¹ In allen Räumen ist das Rauchen gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen untersagt. Während der Schulzeit (07.00 Uhr – 18.00 Uhr) ist das Rauchen auch auf der gesamten Schulanlage verboten.

§ 11 Altes Schulhaus, Schulhäuser Riedmatt 1 und 2, Kindergärten

Die Schulzimmer und Schulstuben, dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, welche den Boden verunreinigen oder beschädigen.

§ 12 Doppelturnhalle und Untergeschoss Kindergarten

¹ Zur Schonung des Hallenbodens in der Mehrzweckhalle bei Anlässen mit Konsumation ist ein Schutzbelag einzulegen.

² Ausgenommen bei bewilligten Anlässen ist das Einnehmen von Verpflegung in den Hallen 1 und 2 untersagt.

³ Die Innenanlagen (Doppelturnhallengebäude und Untergeschoss Kindergarten) dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen benützt werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Nagel- und Stollenschuhen sowie mit Turnschuhen, welche in den Aussenanlagen und im Freien benutzt wurden. Schuhe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gereinigt werden. Diese und deren Umgebung sind nach jeder Benützung zu reinigen. Die Verwendung von Harz ist strikte untersagt. In den Innenanlagen darf nach Benützung kein übermässiger Schmutz (Erde, Gras, Magnesium, Abfälle etc.) hinterlassen werden. Für die Einschätzung der Verschmutzung wird vom Hauswart ein Behördenmitglied oder die Schulleitung hinzugezogen. Ist eine Nachreinigung notwendig, wird sie dem Benützer in Rechnung gestellt.

⁴ Das An-, bzw. Umkleiden findet in den Garderoben statt und ist im Foyer oder in den Gängen untersagt.

⁵ In den Turnhallen darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden. In den übrigen Räumen ist das Ballspielen untersagt.

⁶ Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle mit Konsumation und mit einer Beteiligung von mehr als 200 Personen ist die Faltwand mit einer Schutzwand vor Beschädigungen zu schützen.

⁷ Der Auf- und Abbau des Schutzbelages (Abs. 1) und der Schutzwand (Abs. 6) sowie das Aufstellen und das Versorgen der Bestuhlung obliegt dem Benutzer. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Storen, Bühnenabschlusswand) erfolgt durch die Benutzer nach Instruktion des Hauswarts.

⁸ Allfällige Beschallungsanlagen sind so einzurichten und einzustellen, dass der über eine Stunde gemittelte Lärmpegel von 93 dB nicht überschritten wird. Bei Überschreiten dieser gesetzlichen Höchstwerte werden die Kosten für die Kontrolle dem Veranstalter verrechnet.

§ 13 Aussenanlagen

¹ Die Spiel- und Sportplätze sowie die übrigen Aussenanlagen stehen während der Schulzeit primär den Kindern der Schule Niederwil zur Verfügung. Die Lehrpersonen und Hauswarte überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung. Während der schulfreien Zeit stehen die Anlagen den Vereinen und der Bevölkerung von Niederwil für Sport und Spiel zur Verfügung. Die Spielplätze sind öffentlich und für jedermann zugänglich

² Zur Koordination des Spiel- und Trainingsbetriebes wird von den betreffenden Vereinen zweimal jährlich unter Federführung der Schulpflege ein gemeinsamer Belegungsplan erstellt. Abweichende Belegungen aufgrund gegenseitiger Absprachen sind möglich. Ist aufgrund des Meisterschaftsbetriebes des Fussballverbandes eine zugeteilte Trainingsfläche nicht benutzbar, so wird seitens des Fussballclubs eine entsprechende Ersatzfläche aus deren Kontingent zur Verfügung gestellt.

³ Die Benützung der Spielgeräte erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht. Ausserdem haften Eltern vollumfänglich für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Hauswart oder der Gemeindekanzlei zu melden.

⁴ Den Niederwiler Vereinen stehen die Sportanlagen gemäss den konkreten Benützungsbewilligungen wie folgt zu:

- Von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulzeit bis längstens 22.00 Uhr.
- An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ab 09.30 Uhr bis 20.00 Uhr. Ausnahme: 11er Feld und Garderoben im Kindergarten samstags bis 22.00 Uhr, sofern seitens des Fussballverbandes zwei Aktivspiele angesetzt werden.

- Über Mittag ist an Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr Mittagsruhe einzuhalten, ausgenommen der freiwillige Schulsport. An Sonn- und Feiertagen ist die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

⁵ Soweit die Sport- und Spielplätze sowie die übrigen Aussenanlagen nicht von den Schulen oder von den Vereinen belegt sind, stehen diese der Öffentlichkeit an Werktagen bis 21.00 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 18.00 Uhr zur freien Verfügung.

⁶ Das Abspielen von Musik ist auf dem ganzen Areal der Schul- und Sportanlagen nicht erlaubt. Ausgenommen sind die Schule, bewilligte Veranstaltungen und die Vereine, die dies zu Übungszwecken tun müssen.

⁷ Auf dem Hartplatz vor der Turn-/Gerätehalle (Halle 2) ist es verboten, Bälle oder andere Gegenstände gegen die Eternitverkleidung oder die Lamellenstoren zu schiessen oder zu werfen.

⁸ Alle Benutzer der Spiel- und Sportplätze sowie der übrigen Aussenanlagen sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen und Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere müssen Strassen, Spiel- und Hartplätze, Zufahrten, Wege und Waschanlagen nach Gebrauch von Schmutz gereinigt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren. Bei Anlässen mit grösserem Publikumsaufmarsch (z.B. gut besuchte Meisterschafts- oder Cupspiele) stellt der Veranstalter zusätzliche Abfallbehälter auf.

⁹ Die Lautsprecheranlage beim Fussballplatz kommt nur bei Spielen der Aktivmannschaften, bei Cupspielen und beim Grümpelturnier zum Einsatz.

¹⁰ Die Rasenspielplätze können vom Hauswart in Absprache mit der Schule und den Verantwortlichen der Sportvereine gesperrt werden, wenn dies die Witterung oder der Zustand des Rasens erfordert.

¹¹ Die Rasenflächen werden maximal 1x pro Woche vom Hauswartzdienst geschnitten. Für zusätzliche Rasenschnitte bestimmt der Fussballclub zwei Personen, die vom Hauswart instruiert werden. Eine Weitergabe des Mähers an andere Personen ist nicht erlaubt. Zusätzliche Unterhaltsarbeiten dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart ausgeführt werden.

¹² Das Zeichnen der Plätze ist Sache des Fussballclubs und ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Fussballverbandes so vorzunehmen, dass andere Benutzer ihre Tätigkeiten weiter ausführen können.

¹³ Die Fussballtore müssen nach jedem Gebrauch versorgt und gesichert werden.

¹⁴ Dem Schutz des Grundwassers ist Beachtung zu schenken.

¹⁵ Für das Abstellen von Fahrzeugen dienen die Parkplätze vor dem Alten Schulhaus und am Riedmattweg. Während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei stehen den Lehrpersonen die Parkplätze beim Riedmattweg und für die Lehrpersonen im Alten Schulhaus der nicht geteerte Parkplatz nordöstlich der Kirche zur Verfügung.

§ 14 Brandschutz

¹ Die einschlägigen Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind einzuhalten.

² Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist eine Brandwache erforderlich,

- a) wenn mehr als 400 Besucher und Besucherinnen erwartet werden,
- b) wenn die Mehrzweckhalle oder andere benützte Räumlichkeiten an Wänden und Decken dekoriert werden,
- c) wenn nebst der Mehrzweckhalle auch Räume im Untergeschoss benützt werden,
- d) wenn Räumlichkeiten brandgefährlich verändert werden,
- e) wenn die bewilligungserteilende Behörde oder das Feuerwehrkommando eine Brandwache für erforderlich halten.

Die Brandwache besteht aus mindestens zwei Feuerwehrleuten. Mindestens 4 Feuerwehrleute sind erforderlich, wenn, abgesehen von der Bar, weitere Räume im Untergeschoss benützt werden. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen bei Anlässen mit sehr grossem Publikumsandrang.

³ Die bewilligungserteilende Behörde meldet dem Feuerwehrkommando diejenigen Anlässe, die auf Grund der Angaben im Bewilligungsgesuch einer Brandwache bedürfen.

⁴ Der Veranstalter hat mindestens 14 Tage vor dem Anlass die personelle Besetzung der Brandwache mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen. Er kann die Brandwache mit Feuerwehrleuten aus der eigenen Reihe, die der örtlichen Feuerwehr angehören, selber stellen. Wenn dies nicht der Fall ist oder das Feuerwehrkommando nicht rechtzeitig benachrichtigt wird, werden die nötigen Feuerwehrleute vom Feuerwehrkommando auf Kosten des Veranstalters aufgeboden.

⁵ Ist keine Brandwache erforderlich, ist der Raumbenützer selber für die Überwachung des Brandschutzes verantwortlich. Die für die Organisation des Anlasses zuständige Person nimmt rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Hauswart Kontakt auf. Der Hauswart instruiert diese über die zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensweisen in Bezug auf den Brandschutz sowie über die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen.

⁶ Die Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit offen und ungehindert benutzbar und passierbar sein, damit notfalls eine rasche Hilfeleistung und Evakuierung des Publikums gewährleistet ist. Ferner müssen die Verkehrswege zur Mehrzweckhalle sowie der Zugang zum Feuerwehrlokal freigehalten werden.

⁷ Die Funktionsfähigkeit der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie der Notbeleuchtung muss jederzeit sichergestellt sein. Notausgangbezeichnungen und Fluchtwegmarkierungen dürfen nicht verdeckt sein.

⁸ Das Anbringen von Einbauten und Einrichtungen muss mit dem Hauswart abgesprochen sein. Dekorationen, Einbauten und Einrichtungen dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden und die Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigen. Podeste und andere Einbauten, die von Personen betreten oder auf denen schwere Gegenstände abgestellt werden, müssen auf dem Hallenboden abgestützt und so konstruiert sein, dass sie nicht einstürzen oder umstürzen können. Der Raum darunter muss allseitig abgesperrt sein, damit sich keine Personen dahin begeben können. Von der seitlichen Absperrung kann abgesehen werden, wenn die Höhe der Einrichtung nicht höher als die bestehende Bühne ist. Wenn das Podest von Personen betreten wird, muss es am Rande mit einer sicheren Abschränkung versehen sein, welche das Abstürzen von Personen verhindert. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die vorhandenen Beleuchtungspodeste an der Hallenrückseite.

⁹ Im Untergeschoss der Doppelturnhalle darf nicht grilliert, fritiert oder sonstwie gebraten werden.

§ 15 Immissionen

¹ Die Nachbarschaft darf nicht durch übermässigen Lärm und andere Immissionen belästigt werden.

² Bei Anlässen mit einer Beteiligung von mehr als 200 Personen hat der Benützer für die nötige Verkehrsregelung und die Parkplatuweisung zu sorgen. Der Schulweg ist für den Motorfahrzeugverkehr beim Anschluss Dorfplatz mittels eines Scherengitters abzusperren und die markierten Flächen vor dem Feuerwehrgebäude sind freizuhalten.

³ Der Spielbetrieb des Fussballclubs ist so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben des Fussballverbandes die Immissionszeiten so kurz wie möglich sind. Spiele müssen, falls immer möglich, auf dem 7er-, 9er- und 11er-Feld zeitlich parallel angesetzt werden.

§ 16 Festwart

¹ Ortsansässige Veranstalter haben die Möglichkeit, für die Durchführung einer Veranstaltung einen Festwart zu stellen. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung, inkl. Einrichten, Abräumen und Reinigung, die Hauswartsfunktion und ist der Gemeinde gegenüber für die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung, namentlich für die Einhaltung dieses Reglements und der speziellen Benützungsvorschriften verantwortlich.

² Der Festwart hat sich rechtzeitig vor dem Anlass durch den Hauswart über die Aufgabe instruieren zu lassen.

§ 17 Haftung

Für Sach- und Personenschäden sowie für den Verlust von Gegenständen im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

E. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 18 Zuwiderhandlungen

¹ Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen die speziellen Benützungsaufgaben oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Hauswarts kann die zuständige Bewilligungsbehörde dem fehlbaren Benutzer die weitere Raumbenützung vorübergehend oder dauernd untersagen.

² Überdies können Zuwiderhandlungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Bussen bis Fr. 500.-- geahndet werden.

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 5./11. September 1995, der ergänzenden Bestimmungen über die Spiel- und Sportplätze und der übrigen Aussenanlagen vom 23. Februar 2006/20. März 2006 sowie alle übrigen widersprechenden Erlasse.

Niederwil, 16. November 2009

Niederwil, 16. November 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:

Th. Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

Riner

Namens der Schulpflege

Präsident:

Ch. Hoffmann

Die Sekretärin:

S. Gasser

Anhang I

Gebührenordnung für die Benützung von Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Niederwil

Vom 16. November 2009

Der Gemeinderat

beschliesst:

§ 1

Benützungsgebühren:

	Tarif A Fr.	Tarif B Fr.
1 Mehrzweckhalle/Turnhalle		
1.1 Foyer	40.–/Anlass/Tag	20.–/Anlass/Tag
1.2 Mehrzweckhalle, Foyer, Bühne, Stuhlmagazin, inkl. Bestuhlung	200.–/Anlass/Tag	100.–/Anlass/Tag
1.3 Hallenbenützung, inkl. Foyer für sport- liche Zwecke und Versammlungen, je Halle		50.–/Anlass/Tag
1.4 Küche	100.–/Anlass/Tag	50.–/Anlass/Tag
1.5 Militärunterkunft für Barbetrieb	50.–/Anlass/Tag	
1.6 Militärunterkunft ganzer Raum	100.–/Anlass/Tag	50.–/Anlass/Tag
1.7 Sportraum	50.–/Anlass/Tag	
1.8 Schul-/Vereinszimmer Eiger und Mönch, je Raum	30.–/Anlass/Tag	30.–/Anlass/Tag
2 Altes Schulhaus		
2.1 Saal mit Bühne und Küche	50.–/Anlass/Tag	50.–/Anlass/Tag
3 Schulhäuser Riedmatt 1 und 2		
3.1 Textiles Werken, je Raum		30.–/Kurstag
3.2 Schulküche		30.–/Kurstag
3.3 Werkraum		30.–/Kurstag
4 Zivilschutzanlagen		
4.1 Bereitschaftsraum	50.–/Anlass/Tag	
5		
Für weitere Räumlichkeiten und Einrichtungen wird die Gebühr vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.		

§ 2

¹ Der Tarif A ist anwendbar für Veranstaltungen und Festanlässe, die mit der Absicht durchgeführt werden, einen Reingewinn zu erzielen. Der Tarif B gilt für Veranstaltungen und Kurse, bei denen ein Eintrittsgeld oder ein Kursgeld erhoben und/oder Getränke verkauft werden, um die Unkosten der Veranstaltung zu decken. Anlässe, deren Erlös rein karitativen Zwecken zukommt, wie Suppentag, Seniorenanlässe und dgl., sind gebührenfrei. Für Anlässe von Jungwacht und Blauring wird generell der Tarif B angewandt.

² Als einheimische Vereine gelten solche, die in der Gemeinde gemeldet sind und von denen mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder in Niederwil wohnt.

³ Im Gebührenansatz pro Anlass ist eine Abend- und eine Nachmittagsaufführung enthalten, auch wenn die beiden Aufführungen an zwei verschiedenen Tagen stattfinden.

§ 3

¹ Auswärtige Vereine bezahlen das Doppelte der unter § 1 aufgeführten Ansätze.

² Für Anlässe von Privaten und Firmen beträgt die Benützungsgebühr, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben und/oder Speisen und Getränke verkauft werden, das Doppelte des Tarifs A.

§ 4

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 werden erhoben:

1 Hauswantsentschädigung nach Zeitaufwand

1.1 Grundgebühr für die ersten 5 h

Fr. 100.–/Anlass

1.2 Für den weiteren Zeitaufwand

Fr. 40.–/h

2 Kehrrichtentsorgung

2.1 Bei Benützung der Container

Fr. 45.–/Container

2.2 In den übrigen Fällen ist der Abfall über gebührenpflichtige Kehrrihtsäcke zu entsorgen.

§ 5

¹ Die Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die Gebührenordnung vom 24. Oktober 1994 ist aufgehoben.

Niederwil, 16. November 2009

Gemeinderat Niederwil

Der Gemeindeammann:

Th. Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

Riner